

gegründet am 23.03.1923

SATZUNG

für den Kneipp-Vereins Freising e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Kneipp-Verein Freising e.V." Er hat seinen Sitz in Freising. Er ist unter der Nr. VR 120117 beim Amtsgericht München -Registergericht- eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeiten

Der Kneipp-Verein Freising e.V. gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, an und erkennt dessen Satzung an.

Er ist auch Mitglied des Kneipp-Bund Landesverbandes Bayern e.V. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2)Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt allen Menschen nahebringen.
- (3) Er bezweckt insbesondere.
- a) die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung,
- b) die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung,
- c) die Förderung der Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen,
- d) die Förderung des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung und
- e) die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
- a) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge, Krankheitsbehandlung und Gesundheits- und Rehabilitationssport,
- b) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
- c) Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen und
- d) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung.
- (5)Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7)Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
- a) ordentlichen Mitgliedern und
- b) fördernden Mitgliedern.

- Außerdem können einzelne Mitglieder oder Vorsitzende zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den regulären Mitgliedsbeitrag leisten.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag (Förderbeitrag) leisten und dadurch den Verein unterstützen.
- (4) Mitglieder, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorsitzende, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. zur Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung (Vordruck verwenden) beim Vorstand beantragt.
- (2) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitglieder-Versammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 8 Pflichten der Mitalieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (2) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.
- (3) Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt,
- b) Ausschluss.
- c) Tod,
- d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB oder
- e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher auch elektronisch- Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Briefform mitzuteilen. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis dem Vorstand auszuhändigen.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Außerdem sind die Mitglieder zum Bezug der Bundeszeitschrift des Kneipp-Bund e.V. (Kneipp-Journal) berechtigt. Mitglieder, die nicht innerhalb vom Freisinger Stadtzentrum wohnen, wird gegen Erstattung des Portos das Kneipp-Journal per Post zugesandt.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. (Einzel, Partnermitgliedschaft, Einrichtung) Die Gründe für diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.
- (4) Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung erlassen. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.

§ 11 Organe

- (1) Die Organe des Kneipp-Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 12 Mitgliederversammlung

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird von einem in der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglied geleitet. Ersatzweise kann ein Versammlungsleiter bestellt werden. Dieser ist zu Beginn der Versammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zu wählen
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch Beilage im Kneipp-Journal.
- (3) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.
- (4) Über die Aufnahme von rechtzeitig gestellten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung im Tagesordnungspunkt "Wünsche und Anträge". Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (6) Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen

- Inhalt wiedergegeben werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs
- d. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Beiräte
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- h. Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- j. Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten.
- (8) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (10) An der Mitgliederversammlung sind nur die volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.
- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (12) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- (13) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung -auch elektronisch- ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, und dem Landesverband einzureichen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der gesamte Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus drei bis sieben Mitgliedern (Teamvorstand). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Über die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder innerhalb dieses Rahmens beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands muss stimmberechtigtes und wählbares Mitglied des Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, bleibt die frei gewordene Stelle grundsätzlich unbesetzt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann darüber entscheidet, ob das Vorstandsmitglied durch Nachwahl ersetzt oder die Zahl der Vorstandsmitglieder reduziert wird. Würde durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds der Verein handlungsunfähig, ist zwingend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Vorstandsmitglieds einzuberufen. Im Falle einer Nachwahl endet die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitglieds gleichzeitig mit dem Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.

- (6) Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen sowie zu diesem Zweck temporär Ausschüsse einsetzen, deren Aufgaben er selbstständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.
- (7) Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Genaueres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (9) Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und bei den Akten des Vereins verwahrt wird.
- (10) Sofern aus den Reihen der Mitglieder kein handlungsfähiger Vorstand gebildet werden kann, kann der zuständige Kneipp-Bund Landesvorstand kommissarisch für längstens ein Jahr als Vorstand bestellt werden, der dann den Verein mit seinen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vertritt. In diesem Falle ist für die Vorstandsbestellung die Mitgliedschaft im Verein nicht Voraussetzung.

§ 14 Beirat

- (1) Der Vereinsbeirat kann aus bis zu acht Mitgliedern bestehen, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der Beirat ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören.
- (3) Die Sitzungen des Beirats werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal je Kalenderjahr vom Vorstand schriftlich -auch elektronisch- mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (4) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.
 - Die Mitglieder des Vorstands sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Sie können an
 - den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vereinsvorstand, oder einem Mitglied des Beirats, das dieser bestimmt, geleitet. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Verantwortliche und/oder Leiter von Vereinsabteilungen (Abt. REHA-Sport) sollten im Beirat mitwirken.

§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Lässt es die finanzielle Situation des Vereines zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstands und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten bis zu 5000,00 € (fünftausend Euro) in Auftrag zu geben. Bei höheren Beträgen sind Angebote einzuholen und die Vergabe von der Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
- (2) Zum Erlass und zur Änderung dieser Vereinsordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 17 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
- (3) Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der Entwurf der Änderung bzw. Neufassung des Satzungstextes beigefügt worden war.

§ 18 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. In diesem Fall hat die Einladung in den Freisinger Tageszeitungen zu erfolgen.
- (2) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung Dreiviertel aller Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (3) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederersammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese kann am gleichen Tag mit geänderter Uhrzeit erfolgen.
- (4) Der Kneipp-Bund e. V. und der zuständige Landesverband sowie die Stadt Freising sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.
- (5) Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren aus der Vorstandschaft.
- Bei Beendigung des Vereins durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit sowie bei (6) Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins einschließlich der Immobilie Am Kneippgarten 10, 85354 Freising Flur Nr. 1606/5 Gemarkung Freising an die Stadt Freising, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gesundheitswesens und der Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen in Freising zu verwenden hat. Für den Fall, dass die Stadt Freising nicht innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Auflösung des Vereins in der Lage ist, die oben genannte Förderung des Gesundheitswesens und der Lehre Sebastian Kneipps in Freising zu gewährleisten, fällt das Vermögen dem Kneipp- Bund e.V. - Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention - mit Sitz in Bad Wörishofen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner aktuellen Satzung zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. inzwischen selbst ohne Rechtsnachfolger beendet worden sein, so fällt das Vermögen ausschließlich an eine gemeinnützige, steuerbegünstigte öffentliche Körperschaft, Stiftung oder Anstalt zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Den Ersatzfallberechtigten kann die letzte Mitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit dem Finanzamt bestimmen.

§ 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert, womit sich das Mitglied bei seiner Aufnahme ausdrücklich einverstanden erklären muss.

- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

XXX

Satzung wurde errichtet am 10.02.1925 und zuletzt neugefasst in der

Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2019